

Diese bloße Möglichkeit reicht aber nicht aus, einen sonst unverdächtigen, beinahe zeitgenössischen (noch nicht 20 Jahre später erfolgten) Eintrag in seiner Aussagekraft zu beeinträchtigen. Zumal überdies die Einer der Jahreszahl ausgeschrieben sind und somit nicht irrtümlich beim Niederschreiben verwechselt worden sein können.

b) Die Urkunde von 1282 Dez. 7 sei vom Wortlaut der Urkunde von 1286 beeinflusst, aber in der Sache echt. Das setzt aber voraus, daß die ältere datierte Urkunde *nach* der jüngeren entstanden wäre. Sie müßte also vordatiert worden sein. Für diese Vordatierung um 4—5 Jahre gibt Lampel aber außer einem Versehen des Abschreibers keinen Grund an; es müßte denn eine verborgene Absicht vorliegen.

c) Schließlich deutet Lampel mit der Kritik der Urkunde von 1282 und 1286 noch eine dritte Möglichkeit an: Die Urkunde von 1282 entspricht überhaupt nicht realen Verhältnissen und sei somit inhaltlich gefälscht. Der Verdacht läge nahe, da die Objekte, die in ihr übereignet werden, schon längst (seit 1252 bzw. 1268) dem Kloster gehörten <sup>64)</sup>.

Nun zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen. Die Wahrscheinlichkeit einer versehentlichen oder absichtlichen Falschdatierung (die Punkte a) und b)) ist, da nirgends bezeugt und durch keinen formalen oder inhaltlichen Tatbestand gerechtfertigt, als willkürlich anzusehen und somit nicht gegeben. Sie könnte allenfalls im Wegfall einer römischen Zahl V in der Datierung bestehen. Aber dafür findet sich bei der Sorgfalt des Schreibers des Kopialbuches von 1300 kein Anlaß. Ja sogar eine bloße Möglichkeit, die Lampel zweifellos sehr zustatten käme, ist bei dem vorhandenen Zeugnis der Quellen abzulehnen.

Schwererwiegend ist der Verdacht der Fälschung, der auf die Besitzgeschichte des Klosters Bezug nimmt <sup>65)</sup>. Es ist tatsächlich so, daß Schönaue schon vor der Urkunde von 1282 Besitzungen in Schar hatte. Bereits auf das Jahr 1190 geht die Ausstattung der Grangie Schar zurück, die Schönaue aus Lorsch'scher Besitz bildete. Und in der Folgezeit erhält Schönaue mehrmals Besitzungen in der Gemeinde Schar von Leuten, die teils von Lorsch abhängig waren, teils von den Pfalzgrafen oder von Adeligen und Bürgern von Worms oder direkt aus pfalzgräfllichem Besitz. Daneben kann das Kloster wichtige Rechte erwerben, so das Patronatsrecht der Kirche. Und hier ist ein Punkt, an dem die Fälschungshypothese — mehr ist es nicht — ihre Glaubwürdigkeit vollends verliert: 1282 übereignet der Pfalzgraf und Herzog Ludwig seine Besitzungen in Schar und *Geroltesheim* mit dem Patronatsrecht (unsere Urkunde). 1283 verzichtet das Kloster Lorsch auf das Patronatsrecht und auf andere Rechte und Besitzungen dort <sup>66)</sup>. Unbestrittene Herrschaftsrechte über den Ort hatte der Herzog erst um 1280 erlangt <sup>67)</sup>. Die verdächtige Urkunde von 1282 paßt also genau in den Ablauf des Besitzerwerbs des Scharhofes und seiner Kirche. Ein Besitzerwerb schlägt sich nicht etwa in einer einzigen Schenkung nieder, sondern in vielfachen Verhandlungen und unterschiedlichen Schenkungs-, Verzichts- und vielgegliederten Erwerbsakten, von denen uns nicht alle erhalten sind <sup>68)</sup>. Auch

<sup>64)</sup> Lampel, *MIÖG* 27, 433.

<sup>65)</sup> Zum folgenden vgl. die Darstellung bei Schaab, Schönaue 175 ff.

<sup>66)</sup> Schaab, Schönaue 177 mit Angabe der Quelle: Staatsarchiv Darmstadt Hs. 6, 433.

<sup>67)</sup> Schaab, Schönaue S. 177 mit Angabe der urkundlichen Quellen.

<sup>68)</sup> Vgl. zum komplizierten Vorgang bei der Veräußerung von Liegenschaften und Rechten zuletzt Hans Constantin Faußner, Die Verfügungsgewalt des deutschen Königs über weltliches Reichsgut im Mittelalter, *DA* 29 (1973) S. 345—449.